

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 15. November 2023
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern- vertreten durch die Fachgruppe Diakonie gem. § 10b Abs. 2 ARR- am 15. November 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

**Ergänzung der Anlage 3 AVR-Bayern auf Grund der Sechsten Verordnung über
zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Sechste
Pflegearbeitsbedingungenverordnung- 6. PflegeArbbV)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern- vertreten durch die Fachgruppe Diakonie gem. § 10b Abs. 2 ARR- hat am 15. November 2023 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird:

§ 1

Anlage 3 AVR-Bayern wird wie folgt ergänzt:

**Entgelttabelle ab 01.05.2024 bis 30.06.2024¹ für den Geltungsbereich gem. § 1 der 6.
PflegeArbbV**

Anlage 3 Entgelttabelle gültig ab 01.05.2024 bis 30.06.2024 für den Geltungsbereich gem. § 1 der 6. PflegeArbbV						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Sonderstufe
	Dauer 12 Monate	Dauer 24 Monate	Dauer 60 Monate	Dauer 84 Monate	nach 180 Monaten	
E 4	- -	2.695,76 15,50	2.695,76 15,50	2.695,76 15,50	2.695,76 15,50	2.754,89 15,84
E 5	- -	2.869,68 16,50	2.869,68 16,50	2.869,68 16,50	2.916,94 16,77	2.981,54 17,14
E 6	2.869,68 16,50	2.869,68 16,50	2.960,27 17,02	3.101,30 17,83	3.171,82 18,24	3.242,34 18,64
E 8	3.391,44 19,50	3.391,44 19,50	3.549,15 20,41	3.719,63 21,39	3.804,86 21,88	3.890,10 22,37

¹ Inkrafttreten zum 1. Februar 2024 Beschluss der ARK-Bayern vom 15. November 2023

**Entgelttabelle ab 01.07.2024 bis 30.11.2024² für den Geltungsbereich gem. § 1 der
6. PflegeArbbV³**

Anlage 3 Entgelttabelle gültig ab 01.07.2024 bis 30.11.2024 für den Geltungsbereich gem. § 1 der 6. PflegeArbbV						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Sonderstufe
	Dauer 12 Monate	Dauer 24 Monate	Dauer 60 Monate	Dauer 84 Monate	nach 180 Monaten	
E 4	-	2.521,84	2.612,45	2.636,01	2.695,76	2.754,89
	-	14,50	15,02	15,16	15,50	15,84
E 5	-	2.869,68	2.779,07	2.852,38	2.916,94	2.981,54
	-	16,50	15,98	16,40	16,77	17,14
E 6	2.869,68	2.869,68	2.960,27	3.101,30	3.171,82	3.242,34
	16,50	16,50	17,02	17,83	18,24	18,64
E 8	3.391,44	3.391,44	3.549,15	3.719,63	3.804,86	3.890,10
	19,50	19,50	20,41	21,39	21,88	22,37

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 01. Februar 2024 in Kraft.

² Inkrafttreten zum 1. Februar 2024 Beschluss der ARK-Bayern vom 15. November 2023

³ **Amtliche Anmerkung:** Ab 01.07.2024 besteht für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im o.g. Geltungsbereich Anspruch auf die sog. Differenzzulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 3b AVR-Bayern. Diese Zulage ist den Entgeltwerten der Entgelttabelle für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.11.2024 hinzuzurechnen und ergibt dann folgende Werte:

E 4	-	2.695,76	2.695,76	2.744,20	2.806,20	2.868,21
	-	15,50	15,50	15,78	16,14	16,49
E 5	-	2.869,68	2.869,68	2.976,85	3.044,38	3.111,93
	-	16,50	16,50	17,12	17,50	17,89

Begründung:

Auf Grund der Sechsten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Sechste Pflegearbeitsbedingungenverordnung — 6. PflegeArbbV), die die Erhöhung des Pflegemindestlohns 2024/2025 regelt und welche am 04.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/336/VO.html>), war eine Erhöhung der Entgelte im Geltungsbereich der 6. PflegeArbbV geboten. Die Fachgruppe Diakonie hatte am 15. November- in Vertretung der ARK- unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Umsetzung der Empfehlung der Pflegekommission den o.g. Vorbehaltsbeschluss gefasst. Auf Grund des Inkrafttretens der 6. PflegeArbbV zum 01. Februar 2024, tritt auch der Beschluss der ARK- vertreten durch die Fachgruppe Diakonie- am 01. Februar 2024 in Kraft.

Erläuterung:

Die nun beschlossene 6. PflegeArbbV sieht folgende Mindestlöhne vor:

(1) Für Pflegehilfskräfte:

ab 01.05.2024 auf 15,50 €

ab 01.07.2025 auf 16,10 €

(2) Für qualifizierte Pflegehilfskräfte (Pflegekräfte mit einer mindestens 1-jährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit):

ab 01.05.2024 auf 16,50 €

ab 01.07.2025 auf 17,35 €

(3) Für Pflegefachkräfte:

ab 01.05.2024 auf 19,50 €

ab 01.07.2025 auf 20,50 €

Daher wurden in der o.g. Entgelttabelle in Anlage 3 mit dem Geltungszeitraum ab 01.05.2024 bis 30.06.2024 die Entgeltwerte ohne Berücksichtigung der Entgeltgruppenzulage nach Anmerkung 23 Anlage 2 (= 60,- € bei Vollzeit) auf Höhe des ab 01. Mai 2024 geltenden Pflegemindestlohns gesteigert. Zwar können monatliche Entgeltbestandteile, wie die Entgeltgruppenzulage nach Anmerkung 23 Anlage 2, bei der Berechnung des Mindestlohns berücksichtigt werden, dies würde aber bedingen, dass die statische Zulage bei Plusstunden entsprechend angepasst werden müsste. Um die Umsetzung möglichst einfach zu gestalten, halten die Tabellenwerte bereits den Mindestlohn ein. Dies bedeutet aber auch, dass ein Anspruch auf Zulage nach Anmerkung 23 Anlage 2 AVR-Bayern zusätzlich zu den Entgeltwerten aus der Entgelttabelle für den Geltungszeitraum ab 01.05.2024 bis 30.06.2024 besteht.

Die o.g. Entgelttabelle mit dem Geltungszeitraum ab 01.07.2024 bis 30.11.2024 berücksichtigt hingegen, dass für die Entgeltgruppen E4/E5 ab 01. Juli 2024 die sog. Differenzzulage gem. § 3 Abs. 2 Anlage 3b gilt. Daher ergibt sich in den Tabellenwerten für E4/ E5 teilweise eine Absenkung ggü. der Entgelttabelle vom 01. Mai 2024. Mit eingerechneter Differenzzulage wird der Pflegemindestlohn aber eingehalten. Zur Veranschaulichung und Erleichterung wurde eine amtliche Anmerkung aufgenommen, die den Tabellenwert mit bereits inkludierter Differenzzulage nach § 3 Abs. 2 Anlage

3b ausweist. Die Entgeltgruppenzulage iHv. 60,-€ (ab 01. Juli 2024 in § 3 Abs. 1 Anlage 3b) ist hierbei nicht berücksichtigt und muss zusätzlich zu den Tabellenwerten gewährt werden.

Die Ergänzung der Anlage 3 gilt nur für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Pflegebetriebe, die dem Geltungsbereich der 6. PflegeArbbV unterliegen. Dieser Geltungsbereich umfasst:

(1) Diese Verordnung gilt für Pflegebetriebe. Dies sind Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige im Sinne des § 10 Satz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erbringen. Pflegebetriebe im Sinne des Satzes 1 sind auch Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Keine Pflegebetriebe im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser.

(2) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie gilt nicht für

1. Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
2. Auszubildende und Studierende nach dem Pflegeberufegesetz,
3. Auszubildende, die nach § 66 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes ihre auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes oder des Altenpflegegesetzes, jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, begonnene Ausbildung noch abschließen können sowie
4. Auszubildende in einer landesrechtlich geregelten Ausbildung zu einem Assistenz- und Helferberuf in der Pflege.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflegebetriebe in folgenden Bereichen:

1. Verwaltung,
2. Haustechnik,
3. Küche,
4. hauswirtschaftliche Versorgung,
5. Gebäudereinigung,
6. Empfangs- und Sicherheitsdienst,
7. Garten- und Geländepflege,
8. Wäscherei sowie
9. Logistik.

(4) Abweichend von Absatz 3 gilt diese Verordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den in Absatz 3 genannten Bereichen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

Ab 01. Dezember 2024 wird der Pflegemindestlohn von der, am 13. Juli 2023 beschlossenen, Entgelterhöhung wieder eingehalten, sodass die Entgelttabelle mit dem Geltungszeitraum ab 01. Dezember 2024 wieder für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einheitlich anzuwenden ist.